

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ST. STEPHEN'S GMBH (Stand August 2017)

1.0 Präambel

- 1.1 Die St. Stephen's GmbH (im Folgenden "StSt") erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB). Diese gelten auch für alle zukünftigen Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber (im Folgenden AG) als Verbraucher im Sinne des KSchG zu qualifizieren ist, werden die AGB im Sinne der zwingenden Bestimmungen des KSchG modifiziert.
- 1.3 Die AGB gelten auch dann, wenn anders lautenden Bedingungen des AG nicht widersprochen wird. Diese werden nur dann wirksam vereinbart, wenn sie vor Zustandekommen des Vertrages ausdrücklich und schriftlich von StSt anerkannt werden.
- 1.4 Entgegenstehende von diesen AGB abweichende oder ergänzende Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftform-Erfordernisses.
- 1.5 Nach diesen AGB abzugebende Erklärungen können auch – soweit nichts anderes bestimmt ist – mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.
- 1.6 StSt ist berechtigt, diese Bedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu ändern und zu ergänzen. Für den Fall, dass der AG nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung den geänderten AGB widerspricht, gelten diese als vereinbart.
- 1.7 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Aufträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinne und dem wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2.0 Angebote und Auftrag

- 2.1 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, sind unsere Angebote stets unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Erteilt ein AG einen Auftrag, wird StSt eine dreiwöchige Frist ab Einlangen eingeräumt, diesen anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich oder konkludent erfolgen, indem StSt zweifelsfrei (z.B. Layouterstellung) zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.
- 2.3 Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von StSt schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, ist der AG auf diese Kostenüberschreitung hinzuweisen. Diese gilt als vom AG als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom AG von vornherein als genehmigt.
- 2.4 Unsere Preise im Angebot setzen sich aus bestimmten Positionen wie Agenturhonorar, Material etc., zusammen, welche wiederum auf – dem AG bekannt gegebenen – Zeit-Kosten-Schätzungen hinsichtlich des Leistungsaufwandes für die vom AG gemachten Projektangaben hinsichtlich Ausführung, Umfang und Liefertermin des Auftrages beruhen. Ändern sich die Projektangaben gegenüber der ursprünglichen Ausführung, werden die zusätzlich notwendigen Leistungen dem AG gesondert verrechnet, wobei auf Kostenüberschreitungen bis 15% nicht gesondert hinzuweisen ist. Darüber hinausgehende Überschreitungen sind dem AG gemäß Punkt 2.3 bekanntzugeben. Werden hingegen die dem AG bekanntgegebenen Zeit-Kosten-Schätzungen dauerhaft (auf Quartalsbasis) überschritten, ohne dass dies auf Änderungen der Projektangaben zurückzuführen ist, ist StSt berechtigt, ein zusätzliches Honorar bis zu 15 % des vereinbarten Netto-Honorars anzusprechen.

3.0 Konzept und Ideenschutz

Hat der potentielle AG StSt vorab bereits eingeladen ein Konzept zu erstellen, und kommt die StSt dieser Einladung noch vor Abschluss des Vertrages nach, wird Folgendes vereinbart:

- 3.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die StSt treten der potentielle AG und StSt in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 3.2 Der potentielle AG anerkennt, dass StSt bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 3.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der StSt ist dem potentiellen AG schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 3.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- 3.5 Der potentielle AG verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von StSt im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbetexte außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 3.6 Sofern der potentielle AG der Meinung ist, dass ihm von StSt Ideen präsentiert wurden, welche er bereits vor der Präsentation hatte, so hat er dies StSt binnen vierzehn Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

- 3.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass StSt dem potentiellen AG eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom AG verwendet so ist davon auszugehen, dass StSt dabei verdientlich wurde.
- 3.8 Der potentielle AG kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei StSt ein.

4.0 Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des AG

- 4.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag, der Auftragsbestätigung durch StSt sowie allfälligen weiteren Unterlagen (Briefingprotokoll etc.). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4.2 Leistungen von StSt, wie beispielsweise Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien etc., sind vom AG zu überprüfen und von ihm binnen fünf Werktagen ab Einlangen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom AG genehmigt.
- 4.3 Der AG ist verpflichtet, StSt unverzüglich und vollständig sämtliche ihm vorliegende Informationen und Unterlagen zugänglich zu machen, welche für die Erbringung der Leistung relevant sind. Er ist weiters verpflichtet, StSt zu jedem Zeitpunkt über alle Umstände zu informieren, die für die Durchführung des vereinbarten Auftrages von Bedeutung sind.
- 4.4 Sollte infolge von unrichtigen, unvollständigen, verspäteten bzw. nachträglich geänderten Angaben, StSt ein zusätzlicher Aufwand entstehen, sind diese Leistungen dem AG zusätzlich zu verrechnen.
- 4.5 StSt wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den AG rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbs-, marken-, ur- und kennzeichenrechtlichen Vorschriften, ist in jedem Fall – auch bei den von StSt vorgeschlagenen Werbemaßnahmen, zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) oder von StSt entwickelten Ideen – der AG selbst verantwortlich (Rechteclearing). Er wird eine von StSt vorgeschlagene Werbemaßnahme oder von StSt erbrachte Leistungen erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der gesetzlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung verbundene Risiko selbst zu tragen. Wird StSt aufgrund solcher Rechtsverletzungen in Anspruch genommen, ist der AG verpflichtet, StSt schad- und klagslos zu halten und ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

5.0 Fremdleistung / Beauftragung Dritter

- 5.1 StSt ist nach freiem Ermessen berechtigt, sich sachkundiger Dritter zur Erfüllung von Aufträgen zu bedienen und/oder Leistungen zu substituieren (Fremdleistung).
- 5.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des AG. StSt wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 5.3 Soweit StSt notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von StSt.
- 5.4 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der AG einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

6.0 Termine

- 6.1 Die angegebenen Liefer- oder Leistungsfristen sind – sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde – unverbindlich und StSt versucht, diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzuhalten.
- 6.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung aus Gründen, die nicht der Sphäre von StSt zuzurechnen sind und von dieser auch nicht mit zumutbaren Mitteln abzuwenden sind, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich sämtliche Fristen entsprechend.
- 6.3 Befindet sich StSt aus Gründen, welche ihre Sphäre betreffen, in Verzug, kann der AG nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest vierzehn Tagen, gerechnet ab Zugang der Aufforderung, vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des AG wegen Nichterfüllung oder Verzug sind, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

7.0 Vorzeitige Auflösung

- 7.1 Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit der Erfüllung des Auftrages.
- 7.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von StSt schriftlich gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:
 - Wenn die Ausführung des Auftrages aus Gründen auf Seiten des AG entweder unmöglich wird oder sich trotz Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen unangemessen verzögert.
 - Wenn der AG trotz Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen wesentliche Vertragspflichten verletzt oder insbesondere mit der Bezahlung von Teilrechnungen in Verzug ist.
 - Wenn der AG nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
 - Wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des AG, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen, und dieser auf Begehren von StSt weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Leistungserbringung von StSt eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse StSt bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Unsicherheitseinrede).
- 7.3 Unterbleibt die Ausführung des Auftrages aus Gründen, die auf Seiten des AG liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch StSt, so behält StSt seinen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts.

- 7.4 Schadenersatzansprüche des AG aufgrund einer berechtigten Vertragsauflösung von StSt sind ausgeschlossen.

8.0 Rechnungslegung und Honorar

- 8.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung, entsteht der Honoraranspruch von StSt für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. StSt ist weiters berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Für Aufträge, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist die StSt berechtigt Vorausrechnungen oder Akonti zu stellen.
- 8.2 Das Honorar versteht sich stets als Netto-Honorar zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie Barauslagen, welche aufgeschlüsselt nach Einzelpositionen weiterverrechnet werden. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung wird ein angemessenes Honorar geschuldet.
- 8.3 Sämtliche Leistungen, welche nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten werden, sind gesondert zu entlohnen.
- 8.4 Für alle Arbeiten von StSt, die aus welchem Grund auch immer vom AG nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt StSt das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. In diesem Fall erwirbt der AG trotz Bezahlung des Entgelts an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an StSt zurückzustellen.

9.0 Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Das gesamte Honorar ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können ausnahmslos nur auf das in der Rechnung angegebene Konto von StSt erfolgen. Sollte im Einzelfall schriftlich ein Preisnachlass vereinbart werden, gilt der reduzierte Preis nur bei fristgerechter Zahlung des AG, andernfalls erfolgt eine Nachverrechnung des Differenzpreises. Die von StSt gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von StSt.
- 9.2 Bei Zahlungsverzug des AG gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmengeschäfte geltenden Höhe als vereinbart. Weiters verpflichtet sich der AG für den Fall des Zahlungsverzugs, StSt die entstehenden Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsanwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind zu ersetzen. Umfasst sind jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest EUR 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 9.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des AG kann StSt sämtliche, im Rahmen anderer mit dem AG abgeschlossener Verträge, erbrachten (Teil-) Leistungen sofort fällig stellen.
- 9.4 Weiters ist StSt von der Erbringung weitere Leistungen bis zur Begleichung sämtlicher aushaftender Beträge befreit (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung durch den AG bleibt davon unberührt.
- 9.5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich StSt für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 9.6 Eine Aufrechnung durch den AG mit Forderungen gegen StSt aus sämtlichen Rechtsbeziehungen – sowohl vertraglicher als auch gesetzlicher Natur – ist ausgeschlossen.
- 9.7 Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen zurückzubehalten.

10. Eigentums- und Urheberrecht

- 10.1 Alle Leistungen von StSt, einschließlich jener aus Präsentationen (wie beispielsweise Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von StSt und können jederzeit zurückverlangt werden. Der AG erwirbt durch Zahlung des vollständigen Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck, dies mangels anderslautender Vereinbarung allerdings nur in Österreich. Vor einer vollständigen Bezahlung des Honorars erfolgt die Nutzung auf Basis eines von StSt jederzeit widerrufbaren Leihverhältnisses.
- 10.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen von StSt jeglicher Art sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von StSt und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 10.3 Für die Nutzung von Leistungen von StSt, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist in jedem Fall die Zustimmung von StSt erforderlich, und ist diese Nutzung StSt und dem Urheber jeweils angemessen zu vergüten.
- 10.4 Für die Nutzung von Leistungen von StSt bzw. von Werbemitteln, für die StSt konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung von StSt notwendig. Für diese Nutzung steht StSt im ersten Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle, im abgelaufenen Vertrag vereinbarte, Agenturvergütung zu. Im zweiten bzw. dritten Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem vierten Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.
- 10.5 Der AG haftet StSt für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

11.0 Social Media Kanäle

- 11.1 StSt weist den AG vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. facebook, twitter, youtube im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen.

Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das exakte nicht prognostizierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen.

- 11.2 StSt arbeitet auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch jedem Auftragsverhältnis zu Grunde. Der AG anerkennt ausdrücklich, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-) bestimmen. StSt beabsichtigt, den Auftrag des AG nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und gleichzeitig die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten, kann allerdings keine Gewähr dafür übernehmen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

12.0 Kennzeichnung

- 12.1 StSt ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und -maßnahmen auf StSt sowie den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem AG dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 12.2 StSt ist berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet- Website mit Namen und Firmenlogo auf die AG bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzenhinweis). Ein Widerruf dieser Zustimmung ist nur aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel Missbrauch zulässig und hat schriftlich zu erfolgen.

13.0 Gewährleistung

- 13.1 Der AG hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch StSt, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 13.2 Bei Vorliegen einer berechtigten und rechtzeitigen Mängelrüge steht dem AG das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch StSt zu. StSt wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der AG StSt alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen muss. StSt ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem AG die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem AG die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.
- 13.3 Es obliegt ausschließlich dem AG, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche, Zulässigkeit durchzuführen. Jegliche Haftung von StSt für Ansprüche, die aufgrund eines Verstoßes gegen die gesetzliche Zulässigkeit gegen den AG erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn StSt ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist.
- 13.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Die Anwendbarkeit des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

14.0 Haftung

- 14.1 StSt haftet dem AG für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Die Haftung ist begrenzt mit dem Netto-Auftragswert. Schadenersatzansprüche sind innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber binnen 3 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, geltend zu machen. Soweit die Haftung von StSt ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 14.2 Es besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbaren Schäden, Mangelfolgeschäden sowie entgangenem Gewinn. Ausgeschlossen wird weiters die Anwendbarkeit von § 933b ABGB.

15. Datenschutz

- 15.1 Der AG stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des AG, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer, zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des AG sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum AG bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.

16.0 Schlussbestimmungen

- 16.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen sowohl vertraglicher als auch gesetzlicher Natur zwischen StSt und dem AG unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen sowie der Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht.
- 16.2 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von StSt. Für Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, einschließlich vorvertraglicher Schuldverhältnisse oder sonstiger Rechtsverhältnisse zwischen StSt und dem AG gilt, falls nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anders vorsehen, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 1010 Wien.